



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Arnold	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Marlene Jurczak

Bebauungsplan W-18a-85- Wolkersdorf- Normenkontrollverfahren- Sachstandsbericht

Anlagen: Übersichtsplan des von der Unwirksamkeit betroffenen Geltungsbereiches

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	13.02.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	02.03.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.2011 (Aktenzeichen 14 N 10.1240), mit dem der Bebauungsplan W-18a-85 für unwirksam erklärt wird, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der o.g. Beschluss mit der Darstellung des von der Unwirksamkeit betroffenen Geltungsbereiches ist im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt zu machen und klarzustellen, dass für den gekennzeichneten Geltungsbereich der Bebauungsplan W-18a-85 auf Grund der Unwirksamkeit ab sofort keine Anwendung mehr findet.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel			
Folgekosten		keine	

I. Zusammenfassung

Im Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplanes W-18a-85 der Stadt Schwabach vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erließ der 14. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes unter Verzicht auf die mündliche Verhandlung am 24.11.2011 nachfolgendes Urteil:

„Der Bebauungsplan W-18a-85 der Stadt Schwabach vom 23.02.1990, bekannt gemacht am 21.01.1991 ist - soweit er nicht durch den Bebauungsplan W-18a-85 1. Änderung, Bereich Nord vom 26.02.2010, bekannt gemacht am 05.03.2010, aufgehoben worden ist - unwirksam“.

II. Sachverhalt

Hintergrund der Normenkontrollklage zahlreicher Anwohner war u.a. die Dimensionierung der Verkehrswege. Die Überprüfung des Verfahrens ergab zahlreiche Formfehler, die bis zum Beginn des Verfahrens zurück reichen.

Mit der Feststellung der Unwirksamkeit des v.g. Bebauungsplanes darf dieser nicht mehr angewendet werden.

Nach Überprüfung der Urteilsgründe zum o.g. Beschluss des 14. Senats des Bay. VGH durch das Rechtsreferat wurde auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Eine Abweichung von grundsätzlichen Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtshofes ist offensichtlich nicht erkennbar.

Verfahrensmängel im abgeschlossenen Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof liegen ebenfalls nicht vor.

Damit wird der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes von Seiten der Stadt Schwabach anerkannt.

Somit ist der o.g. Bebauungsplan W-18a-85 für den Bereich, der nicht durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes W-18a-85, Bereich NORD erfasst ist, unwirksam.

Der o.g. Beschluss mit der Darstellung des von der Unwirksamkeit betroffenen Geltungsbereiches ist im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekanntzumachen und klarzustellen, dass für den gekennzeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-18a-85 auf Grund der Unwirksamkeit ab sofort keine Anwendung mehr findet.

III. Kosten

Es entstehen indirekte Kosten durch den Rechtsstreit.